

Das pädagogische Gutachten Sonderpädagogischer Förderbedarf und schulischer Förderort

**Materialien
Handreichung**



Ministerium für **Schule,**
Wissenschaft und **Forschung**
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.

**Sonderpädagogische Förderung
an den Schulen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das pädagogische Gutachten

**Sonderpädagogischer Förderbedarf
und schulischer Förderort**

Herausgegeben vom
Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Copyright by Ritterbach Verlag GmbH, Frechen

Druck und Verlag: Ritterbach Verlag
Rudolf-Diesel-Straße 5–7, 50226 Frechen
Telefon (0 22 34) 18 66-0, Fax (0 22 34) 18 66 90
www.ritterbach.de

5/2002

Vorbemerkungen

Im Rahmen der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF) werden pädagogische Gutachten erstellt.

Ziel der vorliegenden Handreichung ist es, auf der Basis der VO-SF und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften die Gutachterinnen und Gutachter darin zu unterstützen, Gutachten inhaltlich aussagekräftig und zugleich mit einem vertretbaren Zeitaufwand anzufertigen. Damit ist auch der Anspruch verbunden, den Schulaufsichtsbehörden gleichsinnige Entscheidungen gemäß der VO-SF zu ermöglichen.

Die Handreichung gibt Antworten auf praktische Fragen, die von Lehrkräften, Eltern und beteiligten Institutionen immer wieder gestellt werden. Sie führt deshalb als praxisnaher „Leitfaden“ durch die drei Phasen der Gutachtenerstellung und unterstützt die Entscheidungen der Schulaufsicht nach der VO-SF. Die Gutachterinnen und Gutachter werden gebeten, die Handreichung in entsprechender Weise zu verwenden.

Diese Handreichung ist auch im Internet unter der Adresse: www.mswf.nrw.de/schule/informationen für Lehrerinnen und Lehrer zu finden.

Inhalt	Seite
Vorbemerkungen	3
1 Leitfaden: Zum pädagogischen Gutachten	7
1.1 Art und Funktion des Gutachtens	7
1.2 Auswahl der pädagogischen Gutachterinnen und Gutachter	8
1.3 Das dialogische Prinzip bei der Erstellung des pädagogischen Gutachtens	10
1.4 Inhaltliche Aspekte des pädagogischen Gutachtens	10
1.5 Zum Diagnose-Instrumentarium	12
1.6 Festlegung der Förderschwerpunkte und Entscheidungsvorschlag	13
2 Wegweiser: Handlungsschritte bei der Erstellung des Gutachtens	14
2.1 Der begründete Antrag	15
2.2 Das dialogische Verfahren	16
2.3 Das pädagogische Gutachten	17
2.4 Zur äußeren Form des pädagogischen Gutachtens	18
3 Anhang	19
3.1 Schaubild zum Verfahrensablauf	21
3.2 Text der Verordnung (VO-SF vom 22. 5. 1995)	22

1 Leitfaden: Zum pädagogischen Gutachten

1.1 Art und Funktion des Gutachtens

Der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die allgemeine Schule muss eine Begründung enthalten. Sie hilft der Schulaufsichtsbehörde, die entsprechenden sonderpädagogischen Fachkräfte mit der Gutachtererstellung zu beauftragen. In die Begründung werden folgende Punkte aufgenommen:

- Darstellung der Lern-, Leistungs- und ggf. Verhaltensprobleme durch die allgemeine Schule,
- Angaben zu bereits erfolgten Untersuchungen im Vorfeld bzw. zu schulinternen wie außerschulischen Fördermaßnahmen,
- Darstellung der Ursachenvermutung, sofern dies möglich ist.

Anmerkung für die Schuleingangsphase:

Es ist Aufgabe der Grundschule in der Schuleingangsphase, Lernmöglichkeiten und Entwicklungsprozesse der Kinder zu beobachten und zu fördern. Daher ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Sinne der Förderschwerpunkte Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung in der Regel nicht zum Schulanfang oder während des ersten Schulbesuchsjahres zu diagnostizieren.

**siehe Wegweiser:
Kapitel 2.1
Der begründete Antrag**

Durch die zuständige Schulaufsicht werden auf der Grundlage der Begründung im Antrag folgende Gutachten in Auftrag gegeben:

- ein pädagogisches Gutachten an eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule (§ 11 Abs. 1 VO-SF),
- ein schulärztliches Gutachten an das Gesundheitsamt (§ 11 Abs. 3 VO-SF),
- je nach Begründung des Antrags gegebenenfalls besondere Fachgutachten an weitere Fachkräfte oder Fachdienste.

*Ausgangslage:
begründeter Antrag*

*Pädagogisches
Gutachten*

*Schulärztliches
Gutachten*

ggf. weitere Fachgutachten

Bei Bedarf zieht die untere Gesundheitsbehörde Fachärztinnen und Fachärzte zur Mitarbeit heran, z. B. bei Verdacht auf eine zentrale Hörstörung, eine Sehbehinderung (Pädaudiolo-

*siehe auch RdErl. des
MSWF vom 27. 3. 2000
(BASS 18 – 11 Nr. 1)*

gin oder Pädaudiologe, Augenärztin oder Augenarzt), bei Verdacht auf seelische Störungen, bei schweren Verhaltensproblemen (Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie) usw. Auch Berichte und gutachterliche Stellungnahmen der schulpsychologischen Dienste oder schulpsychologischen Beratungsstellen können die Entscheidungsgrundlage im Einzelfall sinnvoll erweitern.

Möglicherweise entsteht auch erst zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens die Notwendigkeit zu einem solchen Fachgutachten (§ 11 Abs. 4 VO-SF).

Funktion der Gutachten

Durch diese Gutachten wird die Schulaufsichtsbehörde mit wichtigen Informationen für ihre weiteren Entscheidungen ausgestattet. Dazu gehören die Fragen,

- ob ein Förderbedarf, ein erhöhter Förderbedarf oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht,
- wie diesem Förderbedarf im Einzelnen entsprochen werden kann,
- welcher ggf. der mögliche Förderort ist (§ 12 VO-SF).

1.2 Auswahl der pädagogischen Gutachterinnen und Gutachter

*Lehrkraft der
allgemeinen Schule;
Klassenleitung*

Die von der Schulaufsicht beauftragte Lehrkraft der allgemeinen Schule ist in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Klasse, falls das Kind bereits die Schule besucht (§ 11 Abs. 1 VO-SF).

Die Beauftragung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers ist wichtig und sinnvoll, weil die Klassenleitung die intensivste schulbezogene Erfahrung mit der Schülerin oder dem Schüler gemacht hat und die unterrichtlichen Bedingungen sowie das Förderkonzept kennt. Die Einschränkung „in der Regel“ verweist aber auch auf andere Entscheidungen, die möglich sind:

*Ausnahmefälle:
Begutachtung zu Beginn
der Schulpflicht*

- Bei Anträgen zu Beginn der Schulpflicht werden von der Schulaufsicht einzelne Grundschullehrkräfte mit dieser Aufgabe betraut, um vergleichbare Kriterien für den Förderbedarf und den Förderort bei Schulbeginn zu garantieren.

*Belastetes Vertrauens-
verhältnis*

- Wenn das Verhältnis zwischen Lehrkraft und der Schülerin oder dem Schüler oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkraft und Erziehungsberechtigten belastet ist, wird durch die Schulaufsicht eine von außen kommende Lehrkraft beauftragt.

*Regelung bei Besuch
von weiterführenden
Schulen*

Besucht die Schülerin oder der Schüler bereits eine weiterführende Schule, für die die Bezirksregierung erstinstanzlich

zuständig ist, kann folgende Regelung z. B. eine standortnahe Koordinierung der Arbeit sowie die Zusammenarbeit mit dem Schulträger gewährleisten: Die Bezirksregierung beteiligt die untere Schulaufsicht im entsprechenden Schulamt. Sie verständigen sich über die begutachtenden Lehrkräfte und stimmen sich auch über die Entscheidung des Förderortes ab.

Die sonderpädagogische Lehrkraft wird durch die Schulaufsichtsbehörde benannt. Die im Antrag dargestellten vermuteten Gründe für Lernprobleme bieten in der Regel einen ersten Hinweis auf den spezifischen Förderbedarf und damit auf die erforderliche Fachkompetenz der Gutachterin oder des Gutachters.

Sonderpädagogische Lehrkraft

Wenn die Schülerin oder der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten keine hinreichenden Deutschkenntnisse besitzen, wird nach Möglichkeit eine Person hinzugezogen, die die Verständigung sicherstellen kann. In der Regel wird dies eine Lehrkraft des muttersprachlichen Unterrichts sein. Die Vermittlung übernimmt das Schulamt.

Hilfestellung bei Sprachproblemen

Die Organisation muss gewährleisten, dass möglichst viele sonderpädagogische Lehrkräfte an der Aufgabe mitwirken und dass zugleich die gutachterliche Tätigkeit im Rahmen des Ablaufs organisierbar und praktikierbar bleibt.

Mögliche Organisationsformen sind z.B.:

- Festlegung regionaler Zuständigkeiten,
- Zuordnung von bestimmten Sonderpädagoginnen oder -pädagogen zu bestimmten allgemeinen Schulen,
- Festlegung von Gutachterinnen und Gutachtern auf Zeit,
- Sicherung des Zugriffs auf Expertinnen und Experten für sonderpädagogischen Förderbedarf, der im Schulamtsbereich nicht durch eine entsprechende Schule für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige oder für Körperbehinderte repräsentiert ist.

Neue Organisationsformen zur Zuordnung der sonderpädagogischen Lehrkraft

Wenn die Federführung bei der Schulaufsicht für allgemeine Schulen liegt, sollte die Auswahl der sonderpädagogischen Lehrkraft mit der Schulaufsicht für Sonderschulen abgestimmt werden. Liegt die Federführung bei der Schulaufsicht für Sonderschulen, gilt dies gleichermaßen auch für die Auswahl der Lehrkraft der allgemeinen Schule (Nr. 1.2 VVzVO-SF).

Federführung; Abstimmungsprozess

1.3 Das dialogische Prinzip bei der Erstellung des pädagogischen Gutachtens

**siehe Wegweiser:
Kapitel 2.2
Das dialogische
Verfahren**

*Zusammenarbeit der
pädagogischen Gutach-
terinnen und Gutachter*

Das pädagogische Gutachten fügt nicht zwei Berichte aneinander; es entsteht vielmehr ein gemeinsames Gutachten in Zusammenarbeit der beiden Lehrkräfte. Dazu ist ein intensiver fachlicher Gedankenaustausch der Beteiligten unabdingbare Voraussetzung. Sollte ein Konsens der Gutachterinnen und Gutachter nicht zustande kommen können, werden die unterschiedlichen Einschätzungen dokumentiert.

1.4 Inhaltliche Aspekte des pädagogischen Gutachtens

**siehe Wegweiser:
Kapitel 2.3
Das pädagogische
Gutachten**

*Aussagen des pädago-
gischen Gutachtens*

Das Gutachtertteam stellt den sonderpädagogischen Förderbedarf in direktem Vergleich mit den Anforderungen und den Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule dar.

Dazu beschreibt es die Problemlage und die Möglichkeiten des Kindes in der gegenwärtigen schulischen Situation, zeigt Chancen und Schwierigkeiten bei der bisherigen Förderung auf und sucht nach möglichen Ursachen für die Schwierigkeiten sowie nach Hilfestellungen. Das Gutachtertteam zieht Konsequenzen für die weitere Förderung und beurteilt, inwieweit diese mit den Möglichkeiten der allgemeinen Schule realisiert werden kann oder inwieweit sonderpädagogische Förderung nötig erscheint.

*Zur Entwicklung der
Schülerin oder des
Schülers*

Die Begutachtung darf nicht allein oder vorrangig unter Leistungsaspekten erfolgen. Die Interessen, Einstellungen, Fähigkeiten des Kindes, die Bedingungen seines direkten Umfeldes und seine Erwartungen an Schule sind ebenso zu berücksichtigen. Hierzu kann vor allem die Lehrkraft der allgemeinen Schule konkrete Aussagen machen. Dabei müssen insbesondere folgende Informationen vermittelt werden:

- Bei der Person-Umfeld-Analyse wird auch über die Persönlichkeitsentwicklung unter dem Aspekt schulischer Anforderungen informiert.
- Die körperliche und seelische Gesamtverfassung des Kindes oder des Jugendlichen muss erkennbar werden; Behinderung ist dabei nur ein Aspekt.

Erklärungen für sonderpädagogische Förderbedarfe können sich aus folgenden Bereichen ergeben:

- Erkenntnisse vorschulischer oder außerschulischer Institutionen;
- Schulischer Bildungsweg und aktuelle Lernbedingungen wie z. B. der bisherige Bildungsgang, derzeitige schulische Rahmenbedingungen wie Klassenstruktur, Belastungsfaktoren, Anforderungen, Differenzierungsmöglichkeiten, Fördermaßnahmen, besondere pädagogische Schwerpunkte;
- Selbstkonzept hinsichtlich personaler und sozialer Entwicklung, der Fähigkeit zur Selbststeuerung, Arbeitseifer, Ängstlichkeit usw.;
- Lernentwicklung und Leistungsstand, z. B. Interessenschwerpunkte, Begabungsschwerpunkte, Teilleistungsstörungen;
- Arbeits- und Sozialverhalten, z. B. Anstrengungsbereitschaft, Frustrationstoleranz, Anwendung von Lernstrategien, Kooperationsfähigkeit, Konfliktverhalten;
- Wahrnehmung, z. B. visuelle Wahrnehmung, auditive Wahrnehmung, visumotorische Koordination, Wahrnehmung räumlicher Beziehungen, Figur-Grund-Wahrnehmung, Geräuschklassifizierung, phonematische Diskriminierung, Störschallempfindlichkeit;
- körperliche und motorische Entwicklung, z. B. in Bezug auf die Grob- und Feinmotorik, allgemeine Mobilität, sensorische Integration, Umgang mit Bewegungsbeeinträchtigungen, Kompensationsfähigkeit;
- geistige Entwicklung hinsichtlich Speicherfähigkeit, Fähigkeit zur Analogiebildung, zum schlussfolgernden Denken, Transferleistungen usw.;
- Kommunikationsfähigkeit, z. B. verbal, nonverbal; sprachliche Kompetenz in den lexikalischen Mitteln, der Syntax; kommunikatives Handeln, Sprechhemmungen, -störungen, Störungsbewusstsein;
- außerschulische Lebensbedingungen wie Familiensituation, außerfamiliäre Unterbringung, Freizeitbereich.

Problem-Resümee

In einem Problem-Resümee sind folgende Punkte zu klären:

- die bisherigen Fördermaßnahmen,
- eine Stellungnahme, ob ein erhöhter oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht,
- die Faktoren, die den Förderbedarf bedingen (§§ 3 bis 7 VO-SF),
- die Rahmenbedingungen zur Verwirklichung der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen.

Information für Schulträger

Zu diesen Rahmenbedingungen zählt auch die Nennung der sächlichen Mittel und der eventuellen Unterstützung durch nicht lehrendes Personal. Über diesen Teil muss auch der Schulträger informiert werden, da er für die Bereitstellung der entsprechenden Ressourcen zuständig ist.

1.5 Zum Diagnose-Instrumentarium

Zur Beantwortung der Frage, welcher sonderpädagogische Förderbedarf vorliegt, kann ein verbindliches Instrumentarium standardisierter diagnostischer Verfahren nicht vorgegeben werden. Im Rahmen der diagnostischen Arbeit im Einzelfall können verschiedene Methoden angewendet werden.

Entscheidung des Gutachterteams über Verfahren und Methoden

Anhand einer Ursachenvermutung, basierend auf den Angaben der allgemeinen Schule und den Informationen der Erziehungsberechtigten, entscheiden die Gutachterinnen oder Gutachter einvernehmlich über die Erhebung anamnestischer Detaildaten wie z. B. Gespräche mit Erzieherinnen oder Erziehern, Lehrkräften, therapeutischem Personal, der Schülerin oder dem Schüler. Sie entscheiden auch, ob, wann und wo welche diagnostischen Verfahren zum Einsatz kommen, z. B.

- Verhaltens- und Unterrichtsbeobachtungen in der vertrauten Lerngruppe,
- Leistungsproben und informelle Tests,
- Fragebögen, „Entwicklungsgitter“,
- standardisierte Testverfahren.

Die Gutachterinnen und Gutachter stellen durch die Teilnahme an Fortbildungen und Qualitätszirkeln sicher, dass ihre diagnostische Kompetenz ständig aktualisiert wird. Dies gilt für informelle Methoden ebenso wie für standardisierte Verfahren.

1.6 Festlegung der Förderschwerpunkte und Entscheidungsvorschlag

Von den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern ist neben dem qualitativen immer auch der quantitative Aspekt künftiger Fördermaßnahmen in den Blick zu nehmen.

Qualitative und quantitative Aspekte der Förderung

Art, Umfang und Dauer der erforderlichen behinderungsbedingten Fördermaßnahmen sind aus den gewonnenen Erkenntnissen abzuleiten.

Gemäß den benannten Förderschwerpunkten können Konsequenzen für didaktisch-methodische Entscheidungen, für die Gestaltung Erfolg versprechender Lernsituationen, für den Einsatz spezieller technischer wie personeller Hilfen, für erzieherische Maßnahmen und notwendige Therapien aufgezeigt werden.

Additive Hilfen

Das Ergebnis der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, ggf. abweichende Vorstellungen zum Förderbedarf ihres Kindes und Wünsche zum künftigen Förderort sollen in eine zusammenfassende Stellungnahme einfließen (§ 12 Abs. 5 VO-SF).

Gespräche mit den Erziehungsberechtigten

**siehe Wegweiser:
Kapitel 2.4
Zur äußeren Form des
pädagogischen
Gutachtens**

2 Wegweiser: Handlungsschritte bei der Erstellung des Gutachtens

2.1 Der begründete Antrag

Nach Informationen der Eltern stellt die allgemeine Schule einen Antrag als Grundlage des Verfahrens und begründet ihn.

Akzente	Leitfragen	Anmerkungen
<p>Die allgemeine Schule beschreibt die aktuelle Problemstellung, die der Auslöser für den Antrag war.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Welche Probleme hat die Schülerin oder der Schüler? ● Welche Probleme entstehen hierdurch für die Lehrerin oder den Lehrer? ● Welche Probleme ergeben sich in der Klasse, in der Schule? ● Wo liegen die Stärken der Schülerin oder des Schülers? ● Wie sehen die Eltern ihr Kind? ● Sind die Eltern über den Antrag informiert? 	<p>Hier wird zunächst die Problematik beschrieben, keine Analyse oder Ursachenforschung. Eltern haben kein Widerspruchsrecht gegen die Einleitung eines Verfahrens, weil es sich dabei nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Um Verwaltungsakte handelt es sich, wenn die zuständige Schulaufsicht die Entscheidungen über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort getroffen hat.</p>
<p>Die Vorgeschichte wird dargestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Was ist der derzeitigen Problemlage vorausgegangen? Wie ist sie entstanden? ● Was wurde unternommen, um ihr zu begegnen (schulisch – außerschulisch, Ergebnisse von Elterngesprächen, evtl. Berichte vorschulischer Einrichtungen)? ● Welche Auswirkungen hatten die Maßnahmen? 	<p>Die Leitfragen müssen nicht in jedem Fall vollständig beantwortet werden. Vermutungen und stichhaltige Anzeichen sind hier deutlich zu unterscheiden; erstere müssen als solche kenntlich gemacht werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Erziehungsberechtigten nach Abschluss des Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht haben.</p>
<p>Die Lehrkraft der allgemeinen Schule zieht ein erstes Resümee.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Welcher Förderbedarf wird vermutet? 	<p>Das Resümee soll der Schulaufsicht Anhaltspunkte in Bezug auf die Fachrichtung der benötigten sonderpädagogischen Fachkraft liefern.</p>

2.2 Das dialogische Verfahren

Die sonderpädagogische Lehrkraft bildet mit der Lehrkraft der allgemeinen Schule das Gutachterteam.

Akzente	Leitfragen	Anmerkungen
<p>Die sonderpädagogische Lehrkraft wird in das Verfahren als externe neutrale Fachkraft mit speziellen Qualifikationen einbezogen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Bin ich als Sonderpädagogin oder Sonderpädagoge für die Problematik dieser Schülerin oder dieses Schülers die richtige Fachkraft? ● Sollte eine Gutachterin oder ein Gutachter mit einer anderen Fachrichtung hinzugezogen werden? ● Kann ich aufgrund des Antrags und der ersten Kontakte die Probleme nachvollziehen? ● Kann ich den Handlungsbedarf für die Schülerin oder den Schüler und die Schule nachvollziehen? 	<p>Die sonderpädagogische Fachkraft hat als externe Person auch die Aufgabe, den neutralen Außenblick zu bewahren. Sie ist unabhängige Gutachterin für die Schulaufsicht. Die Entscheidung über die Wahl der diagnostischen Mittel liegt bei den beauftragten Gutachterinnen oder Gutachtern.</p>
<p>Die Pädagoginnen oder Pädagogen arbeiten dialogisch an der Klärung offener Fragen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Treten die Probleme der Schülerin oder des Schülers situationsgebunden auf oder sind sie generalisierbar? ● Haben unterschiedliche Lehrkräfte die gleichen Beobachtungen machen können? ● Zeigt die Schülerin oder der Schüler in unterschiedlichen Gruppenkonstellationen verändertes Verhalten? ● Ergeben sich ergänzende diagnostische Fragen, sind neue Aspekte zu berücksichtigen, um ein umfassenderes Bild zu gewinnen? ● Müssen zusätzliche Fachkräfte anderer Institutionen in Anspruch genommen werden? ● Welcher Förderbedarf liegt vor? ● Welcher Förderschwerpunkt liegt vor? ● Welchen Förderort wünschen die Eltern? 	<p>Das Gutachterteam klärt alle Fragen in engem Bezug zum begründeten Antrag der allgemeinen Schule. In Bezug auf den Förderbedarf muss ermittelt werden, inwieweit ein besonderer oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. In Bezug auf den Förderschwerpunkt soll eine Aussage getroffen werden, die sich an den Definitionen der §§ 3 bis 7 und ggf. § 8 VO-SF orientiert.</p>

2.3 Das pädagogische Gutachten

Das Gutachterteam plant und erstellt das Gutachten.

Akzente	Leitfragen	Anmerkungen
<p>Die am Verfahren beteiligten Lehrkräfte entwerfen ein gemeinsames Konzept.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Inwieweit kann der Inhalt des Antrags in das Gutachten übernommen werden? ● An welchen Stellen besteht Bedarf zu Modifizierungen oder Ergänzungen? ● Inwieweit kann die allgemeine Schule dem besonderen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers gerecht werden? ● Worin liegt der sonderpädagogische Förderbedarf? ● Welche Rahmenbedingungen sind zur Verwirklichung der notwendigen Unterstützung förderlich bzw. unabdingbar? 	<p><i>Mit der Gutachtenerstellung beginnt der Auswertungsprozess des Gutachterteams. Eine Einsichtnahme der Eltern ins Gutachten kann erst bei der zuständigen Schulaufsicht erfolgen.</i></p> <p><i>Die notwendigen Rahmenbedingungen für die pädagogische oder sonderpädagogische Förderung müssen unabhängig von örtlichen Begebenheiten oder aktueller Machbarkeit erwo-gen und verdeutlicht werden.</i></p>
<p>Die sonderpädagogische Fachkraft fixiert schriftlich das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Wird bei der Beschreibung der Wahl der diagnostischen Hilfsmittel und bei den gemeinsamen Schlussfolgerungen der konkrete Bezug zum Antrag der allgemeinen Schule klar? ● Wurden möglichst alle für die Entscheidung über den Förderbedarf und den Förderort relevanten Erkenntnisse berücksichtigt? ● Entspricht die Darstellung den gemeinsam erarbeiteten Ergebnissen? 	<p><i>Die sonderpädagogische Lehrkraft hat als Berichterstatterin die Aufgabe, die gemeinsam erarbeiteten Erkenntnisse zu verschriftlichen. Ergeben sich unterschiedliche Einschätzungen, dann sollten sie dokumentiert werden.</i></p> <p><i>Der Bezug auf den begründeten Antrag der allgemeinen Schule wird beispielsweise in Form von Zitaten deutlich.</i></p> <p><i>Auf eine erlebnisorientierte Berichterstattung sollte zugunsten einer deskriptiven Darstellung verzichtet werden.</i></p>
<p>Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und der Sonderschule unterzeichnen gemeinsam das pädagogische Gutachten.</p>		<p><i>Zur äußeren Form siehe die nachfolgende Übersicht: (Kapitel 2.4)</i></p>

2.4 Zur äußeren Form des pädagogischen Gutachtens

Deckblatt

Das Deckblatt des pädagogischen Gutachtens enthält folgende Angaben:

Name der Schülerin oder des Schülers

Geburtsdatum

Stammschule

Klasse

Schulbesuchsjahr

Zurückstellung vom Schulbesuch

Name der beauftragten Lehrkraft der allgemeinen Schule mit Angabe der Dienststelle

Name der beauftragten sonderpädagogischen Lehrkraft mit Angabe der Dienststelle

Zeitraum der Begutachtung

Gliederung

1. Ablauf des Überprüfungsverfahrens

(Problemlage, Ursachenvermutung, Entscheidung über Verfahren und Methoden)

2. Aussagen zur Entwicklung der Schülerin oder des Schülers

(bisherige Schullaufbahn, angebahnte Fördermaßnahmen, wichtige Bereiche der körperlichen und seelischen Gesamtverfassung unter Einbeziehung der ärztlichen Gutachten)

3. Problemresümee

(bisherige Fördermaßnahmen, Faktoren, die eine besondere oder eine sonderpädagogische Förderung bedingen, Schwerpunkte der Förderung, erforderliche Rahmenbedingungen für die Verwirklichung sonderpädagogischer Förderung)

4. Ergebnis der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten

(Einstellung der Eltern in Bezug auf Förderbedarf, Förderschwerpunkt und den in Aussicht genommenen Förderort)

5. Ggf. notwendige sächliche Mittel und/oder Unterstützung durch nicht lehrendes Personal

(Diese Angaben müssen zur Information des Schulträgers gesondert aufgelistet werden.)

Letzte Seite

Die letzte Seite des pädagogischen Gutachtens muss aus verwaltungsrechtlichen Gründen enthalten:

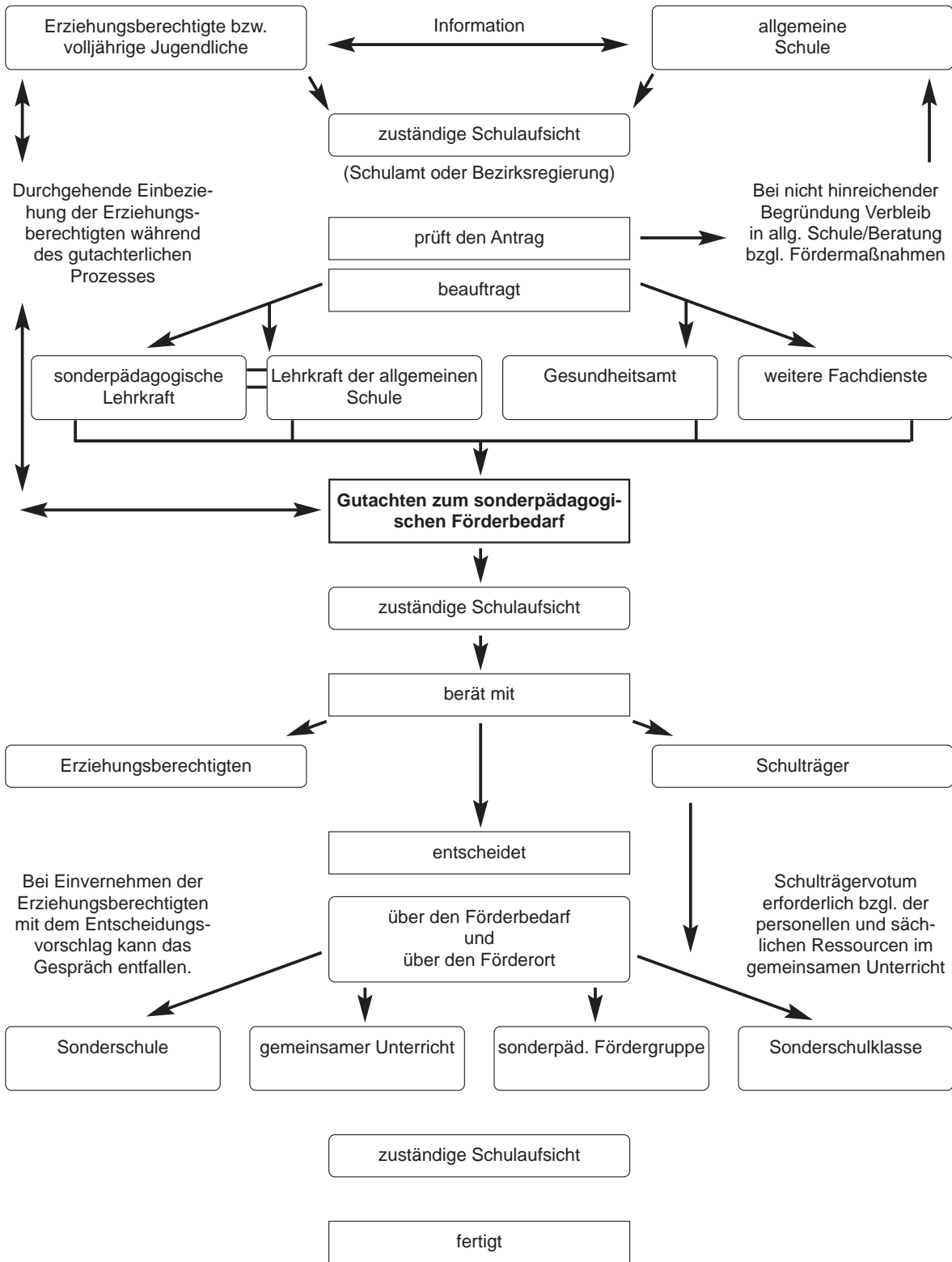
Unterschrift der Gutachterinnen und Gutachter

Ort und Datum der Unterzeichnung

3 Anhang

3.1 Schaubild zum Verfahrensablauf

Antrag auf Eröffnung des Verfahrens



Bescheid über Förderbedarf und Förderort

3.2 Text der Verordnung

14 – 03 Nr. 2.1 Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF)

Vom 22. Mai 1995
(SGV. NRW. 223)

mit¹⁾

14 – 03 Nr. 2.2 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VVzVO-SF)

RdErl. d. Kultusministeriums v. 28. 6. 1995
(GABI. NW. I S. 138) *

Aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 14 Schulpflichtgesetz (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 376), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Behinderungen und sonderpädagogischer Förderbedarf
- § 3 Sehschädigungen
- § 4 Hörschädigungen
- § 5 Lern- und Entwicklungsstörungen
- § 6 Geistige Behinderung
- § 7 Körperbehinderung
- § 8 Schwerstbehinderung
- § 9 Förderschwerpunkte
- § 10 Eröffnung des Verfahrens
- § 11 Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 12 Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort
- § 13 Aufnahme in die Schule
- § 14 Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes
- § 15 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung
- § 16 Sonderpädagogische Förderung Berufsschulpflichtiger
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Ergeben sich zu Beginn der Schulpflicht oder während des Besuchs der allgemeinen Schule für die Erziehungsberechtigten oder die Schule Anhaltspunkte dafür, daß eine Schülerin oder ein Schüler nur mit sonderpädagogischer Unterstützung im Unterricht hinreichend gefördert werden kann, so ist ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Entscheidung über den schulischen Förderort nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen.
- (2) Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung über den Förderbedarf sowie den schulischen Förderort ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder gemäß §§ 6 und 13 SchpflG besuchen müßte.
- (3) Die Erziehungsberechtigten und der Schulträger sind während des Verfahrens nach Maßgabe dieser Verordnung zu beteiligen.
- (4) Nach Abschluß der Erprobungsstufe (§ 5 a SchVG) ist ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

1.2 (zu § 1 Abs. 2)

Die Federführung liegt innerhalb der Schulaufsichtsbehörde bei der Schulaufsichtsbeamtin oder dem Schulaufsichtsbeamten für allgemeine Schulen, soweit es sich um Behinderungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 handelt, im übrigen bei den für die Sonderschulen Zuständigen.

§ 2

Behinderungen und sonderpädagogischer Förderbedarf

(1) Behinderungen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf bedingen können, sind

1. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
2. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
3. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
4. Geistige Behinderung,
5. Körperbehinderung.

Sie können auch das Ausmaß einer Schwerstbehinderung haben.

(2) Eine Behinderung hat nicht in jedem Fall sonderpädagogischen Förderbedarf zur Folge. In der Regel ist sonderpädagogische Förderung nur dann erforderlich, wenn Behinderungen oder Lern- und Entwicklungsstörungen im Sinne der §§ 3 bis 8 vorliegen.

(3) Die für die sonderpädagogische Förderung maßgeblichen Schwerpunkte ergeben sich aus § 9.

§ 3

Sehschädigungen

(1) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, daß die Betroffenen sich auch nach optischer Korrektur nicht wie Sehende verhalten können. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, sind hinsichtlich des sonderpädagogischen Förderbedarfs entsprechend zu behandeln.

(2) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn die zentrale Sehschärfe auf dem besseren Auge oder auf beiden Augen nach Korrektur $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{25}$ der Norm beträgt oder das Gesichtsfeld erheblich eingeschränkt ist oder eine progressive Myopie von mindestens 7,0 Dioptrien besteht und eine Minderung der Sehfunktion zu erwarten ist oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

§ 4

Hörschädigungen

(1) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(2) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

§ 5

Lern- und Entwicklungsstörungen

(1) Lernbehinderung liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfangreicher und langdauernder Art sind und durch Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.

(2) Sprachbehinderung liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektivem Störungsbewußtsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so daß sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist.

(3) Erziehungsschwierigkeit liegt vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, daß sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

§ 6

Geistige Behinderung

Geistige Behinderung liegt vor, wenn hochgradige Beeinträchtigungen im Bereich der intellektuellen Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit vorliegen mit der Folge, daß die Schülerinnen und Schüler zu ihrer selbständigen Lebensführung aller Voraussicht nach lebenslange Hilfen benötigen.

§ 7

Körperbehinderung

Körperbehinderung liegt vor, wenn erhebliche Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengestüt, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegende psychische Belastungen infolge andersartigen Aussehens vorliegen.

§ 8

Schwerstbehinderung

Als schwerstbehindert gelten Schülerinnen und Schüler, deren Behinderung auf der Grundlage einer geistigen Behinderung, einer Körperbehinderung oder einer Erziehungsschwierigkeit erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausgeht oder bei denen zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeiten, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorliegen.

§ 9

Förderschwerpunkte

(1) Förderschwerpunkte in Fällen des § 3 sind auf Art und Grad der Sehschädigung abgestimmte Hilfen zur Erschließung der Umwelt, die Mobilitätserziehung, die Entwicklung von Orientierungsstrategien sowie von Verhaltensweisen für das Bewältigen der Anforderungen des Alltags. Darüber hinaus sind für die Informationsaufnahme das Restsehvermögen zu aktivieren, die taktil-kinästhetische und auditive Wahrnehmung sowie die Sprache auszubilden.

(2) Förderschwerpunkte in Fällen des § 4 sind der auf Art und Grad der Hörschädigung abgestimmte Sprachaufbau, lautbildende Maßnahmen sowie die Absehschulung und Hilfen zur optischen Orientierung sowie zur Entwicklung des Vibrationssinns, das Hörtraining und die optimale Nutzung von technischen Hörhilfen. Die Schülerinnen und Schüler sind zu einer verständlichen Lautsprache unter Einbeziehung des Resthörvermögens zu befähigen. Gebärdensprachliche Kommunikationsformen dienen der Unterstützung der Förderschwerpunkte.

(3) Förderschwerpunkte in Fällen des § 5 sind die Erziehung zu elementaren Formen des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens, Aufbau und Stärkung des Selbstvertrauens und Hilfen in den Bereichen

Wahrnehmung, Motorik sowie sprachliche Kommunikation. Die Förderung umfaßt je nach Art und Grad der Lern- und Entwicklungsstörungen die Vermittlung grundlegender Kenntnisse, sprachtherapeutische Arbeit und Hilfen zur Orientierung im sozialen Umfeld sowie zur Selbststeuerung.

(4) Förderschwerpunkte in Fällen des § 6 sind spezifische Entwicklungs- und Strukturierungshilfen für eine aktive Lebensbewältigung in sozialer Integration, insbesondere für das Erfahren der eigenen Person, für den Aufbau des Lebenszutrauens, für die Selbstversorgung bis hin zur eigenen Existenzsicherung, für das Zurechtfinden in der Umwelt und für die Orientierung in sozialen Beziehungen.

(5) Förderschwerpunkte in Fällen des § 7 sind Hilfen zur Ausweitung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit, zur Verbesserung von Kommunikation und Motorik, zur Erweiterung eigener Handlungsmöglichkeiten, zur Nutzung spezifischer Hilfsmittel und zum möglichst selbständigen Bewältigen alltäglicher Verrichtungen. Die Schülerinnen und Schüler sollen Hilfen zur Akzeptanz der eigenen Behinderung sowie zum Aufbau sozialer Beziehungen und zu einer realistischen Selbsteinschätzung ihrer Leistungsmöglichkeiten erhalten.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Schwerbehinderung sind die in den Absätzen 1 bis 5 dargestellten Förderschwerpunkte den individuellen Bedürfnissen anzupassen.

9. (zu § 9)

Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf aufgrund mehrerer Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 besteht, ist die Förderung gegebenenfalls gemäß § 12 Kooperationsverordnung (KVO-BASS 12 – 21 Nr. 12) sicherzustellen.

§ 10

Eröffnung des Verfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt

a) durch die Erziehungsberechtigten über die allgemeine Schule oder

b) durch die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten können den Antrag mit der Anmeldung zu Beginn der Schulpflicht stellen.

(2) Der Antrag ist an die gemäß § 1 Abs. 2 zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten.

10.1 (zu § 10 Abs. 1)

10.1.1 Soweit Erziehungsberechtigte ihren Antrag bei einer Sonderschule stellen, leitet diese den Antrag an die Schulaufsichtsbehörde weiter und unterrichtet zugleich die allgemeine Schule.

10.1.2 Bei einem Antrag der allgemeinen Schule kann die Schulaufsichtsbehörde von der Eröffnung des Verfahrens absehen, wenn nicht alle von der allgemeinen Schule zu leistenden Fördermöglichkeiten ausgeschöpft worden sind (vgl. § 2 Abs. 2).

10.1.3 Ein Antrag der allgemeinen Schule enthält die in VV 11.1.2 vorgesehenen Aussagen.

10.1.4 Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann für die am Verfahren Beteiligten Fristen festlegen. Die Verfahren sollen rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien abgeschlossen sein.

§ 11

Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragt die zuständige Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft, die in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellt und in einem Gutachten darstellt. Dabei ist das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung nach Absatz 3 einzubeziehen.

(2) Den Erziehungsberechtigten ist bereits während der Erstellung des Gutachtens die Möglichkeit für eine Aussprache zu geben.

(3) Vor Abschluß des Gutachtens veranlaßt die Schulaufsichtsbehörde eine schulärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt. Sie umfaßt die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die feststellbaren Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

(4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf vorzulegen. Diese kann, soweit es für die Entscheidungsfindung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

11.1 (zu § 11 Abs. 1)

11.1.1 Die Lehrkraft der allgemeinen Schule ist in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Klasse, die das Kind besucht, oder eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die das Kind zu besuchen hätte.

11.1.2 Das Gutachten, das die sonderpädagogische Lehrkraft zusammen mit der Lehrkraft der allgemeinen Schule erstellt, muss außer den Personaldaten folgende Aussagen enthalten:

- bisheriger schulischer Bildungsweg, ggf. auch vorschulische Förderung (z. B. Frühförderung, Sonderschulkinder-garten),

- Lernentwicklung und Leistungsstand,
- Arbeits- und Sozialverhalten,
- Lebensumfeld,
- Behinderungen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf bedingen,
- bisherige Fördermaßnahmen,
- erforderliche sonderpädagogische Förderschwerpunkte (ggf. notwendige Rahmenbedingungen),
- Ergebnis des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten.

Die Bestimmungen über den Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten in § 19 Abs. 4 SchVG, § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 5 VO-DV I (BASS 10 – 44 Nr. 2.1) sind zu beachten. Soweit das Gutachten einem Antrag der allgemeinen Schule auf Eröffnung des Verfahrens folgt, kann es darauf Bezug nehmen und sich im Übrigen auf die fachspezifischen sonderpädagogischen Aspekte beschränken.

11.1.3 Die Schulaufsichtsbehörde beauftragt die Gutachterin oder den Gutachter im Benehmen mit der Schulleitung der Sonderschule. Die Gutachterinnen und Gutachter sind in ihrer gutachterlichen Tätigkeit fachlich unabhängig.

11.3 (zu § 11 Abs. 3)

11.3.1 Das schulärztliche Gutachten muss Aussagen enthalten zur Anamnese, zur Seh- und Hörfähigkeit, zum Gesundheitszustand, zur Behinderung sowie zu medizinisch erkennbaren Zusammenhängen zwischen dem Zustand des Kindes und seinen Schulschwierigkeiten.

11.3.2 Erstellt die untere Gesundheitsbehörde das amtsärztliche Gutachten nicht in einer angemessenen Frist, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde zur Vermeidung von Nachteilen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten von § 12 Abs. 6 Gebrauch machen.

§ 12

Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort

(1) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den sonderpädagogischen Förderbedarf und über den schulischen Förderort.

(2) Förderort kann eine dem ermittelten Förderbedarf entsprechende Sonderschule sein oder eine allgemeine Schule, soweit an dieser die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine Förderung im Sinne des § 9 gegeben sind, der Schulträger gemäß § 7 Abs. 4 SchpflG zugestimmt hat und die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Teilnahme ihres Kindes am gemeinsamen Unterricht für Behinderte und Nichtbehinderte in einer allgemeinen Schule stellen.

(3) Die für die Entscheidung zuständige Schulaufsichtsbehörde kann den Erziehungsberechtigten empfehlen, einen Antrag auf Teilnahme ihres Kindes am gemeinsamen Unterricht für Behinderte und Nichtbehinderte zu stellen, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Förderort kann auch eine Sonderschulklasse an einer allgemeinen Schule sein oder eine sonderpädagogische Fördergruppe als Teil einer allgemeinen Schule.

(5) Vor den Entscheidungen nach Absatz 1 sind die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch einzuladen, bei dem die für die Schülerin oder den Schüler erforderlichen Schwerpunkte der Förderung dargestellt und die Möglichkeiten einer sonderpädagogischen Förderung besprochen werden. Dabei ist Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über die sonderpädagogische Förderung ihres Kindes anzustreben. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu diesem Gespräch hinzuzuziehen. Den Erziehungsberechtigten ist unter Beachtung des § 19 Abs. 6 Satz 3 SchVG auf Wunsch Einsicht in das Gutachten gemäß § 11 Abs. 1 sowie in die ihm zugrundeliegenden Unterlagen zu geben.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, daß die sonderpädagogische Förderung zunächst probeweise für die Dauer bis zu einem halben Jahr stattfindet.

(7) Die Entscheidungen nach Absatz 1 sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(8) Die bei der Schulaufsichtsbehörde entstandenen Unterlagen und Daten werden der aufnehmenden Schule zugeleitet. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel werden das Gutachten gemäß § 11 Abs. 1, das Gutachten des Gesundheitsamtes sowie Berichte anderer Stellen übermittelt, soweit diese Daten im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.

12.1 (zu § 12 Abs. 1)

Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BASS 2 – 7), den allein sie im Rahmen der rechtlichen Vorschriften ändern oder aufheben kann.

12.2 (zu § 12 Abs. 2)

Die Teilnahme am gemeinsamen Unterricht setzt insbesondere voraus, dass der Antrag der Erziehungsberechtigten möglichst bis Mitte Februar gestellt wird.

12.4 (zu § 12 Abs. 4)

Die allgemeine Schule und die Sonderschulklasse sollen bei der Gestaltung des Schullebens zusammenarbeiten und auch gemeinsame Schulveranstaltungen durchführen (§ 5 SchVG – BASS 1 – 2 und § 12 KVO – BASS 12 – 21 Nr. 12). In dafür geeigneten Bereichen können auch gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen durchgeführt werden.

Die Lehrkraft der Sonderschulklasse soll an Konferenzen der allgemeinen Schule teilnehmen. Die Leitung der allgemeinen Schule oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft ist berechtigt, an den Konferenzen der Sonderschule teilzunehmen.

Vorgesetzte der sonderpädagogischen Lehrkraft der Sonderschulklasse bleibt die Leitung der Sonderschule.

In die Fördergruppen können nur die Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, für die die Schulaufsichtsbehörde die Fördergruppe als geeigneten Förderort bestimmt hat. Der Unterricht in der Fördergruppe erfolgt für das einzelne Kind oder den Jugendlichen auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne des der Behinderung entsprechenden Sonderschultyps und in Anbindung an die Richtlinien und Lehrpläne der allgemeinen Schule.

Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule stimmen hierzu die Planung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit mit der Leitung der Fördergruppe ab. Die Abstimmung dient insbesondere der Festlegung aufeinander bezogener pädagogischer und organisatorischer Maßnahmen wie der Vorbereitung gemeinsamer Aktivitäten in Unterricht und Schulleben.

Die Leitung der sonderpädagogischen Fördergruppe setzt die Befähigung zum Lehramt für die Sonderschule oder für Sonderpädagogik voraus.

Die an die allgemeine Schule abgeordneten sonderpädagogischen Lehrkräfte sind auch dort Mitglied der Lehrerkonferenz und der Fachkonferenzen gemäß §§ 6, 7 SchMG (BASS 1 – 3). Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule trägt gemäß § 20 SchVG und §§ 19 und 20 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO – BASS 21 – 02 Nr. 4) auch die Verantwortung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der sonderpädagogischen Fördergruppe.

Da die sonderpädagogische Fördergruppe Teil der allgemeinen Schule ist, sind die behinderten Kinder und Jugendlichen Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule.

12.5 (zu § 12 Abs. 5)

Die Schulaufsichtsbehörde teilt die beabsichtigte Entscheidung den Erziehungsberechtigten mit und lädt sie zu einem Gespräch ein. Wenn die von der Schulaufsichtsbehörde beabsichtigte Entscheidung der Vorstellung der Erziehungsberechtigten entspricht, kann sie diesen empfehlen, statt des Gesprächs auch unmittelbar mit der betreffenden Schule Kontakt aufzunehmen.

12.7 (zu § 12 Abs. 7)

Die beteiligten Schulen werden über das Ergebnis der Entscheidung unterrichtet.

§ 13

Aufnahme in die Schule

(1) Hat die Schulaufsichtsbehörde entschieden, daß für die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers eine allgemeine Schule der geeignete Förderort ist, so melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der benannten Schule oder bei einer der benannten Schulen an, soweit es diese Schule nicht bereits besucht.

(2) Hat die Schulaufsichtsbehörde entschieden, daß für die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers die Sonderschule der geeignete Förderort ist, so melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der benannten Schule oder bei einer der benannten Schulen an.

(3) Hat die Schulaufsichtsbehörde einem Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme ihres Kindes am gemeinsamen Unterricht für Behinderte und Nichtbehinderte in einer allgemeinen Schule nicht stattgegeben, so veranlaßt sie gemäß Absatz 2 den Besuch einer Sonderschule.

(4) Melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht an, veranlaßt die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme gemäß § 5 ASchO. Die Aufnahme ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes

(1) Die Schule überprüft jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf weiterhin besteht und ob der Besuch einer anderen Schule angebracht ist.

(2) Ist nach Auffassung der Schule bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Schulwechsel angebracht, so ist dies mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig mitzuteilen, daß darüber noch vor Ablauf des Schuljahres entschieden werden kann.

(3) Bei einem Schulwechsel finden §§ 12 und 13 entsprechende Anwendung.

(4) Bei einem Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende allgemeine Schule zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht finden auch die Bestimmungen der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule entsprechende Anwendung.

14.1 (zu § 14 Abs. 1)

Die Entscheidung erfolgt durch die Versetzungskonferenz auf der Grundlage eines Berichtes der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers. Sie ist in der Schülerakte zu vermerken.

§ 15

Beendigung der sonderpädagogischen Förderung

(1) Ist nach Auffassung der zuständigen Lehrerinnen und Lehrer die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, so teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach Erörterung mit den Erziehungsberechtigten mit.

(2) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, daß der Besuch einer Sonderschule nicht mehr erforderlich ist, so teilt sie den Erziehungsberechtigten die Entscheidung mit und benennt ihnen die Schule oder die Schulen, bei der oder denen sie ihr Kind anmelden können.

(3) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, daß ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei der Teilnahme am gemeinsamen Unterricht in einer allgemeinen Schule nicht mehr besteht, so teilt sie dies den Erziehungsberechtigten mit.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 können auch probeweise für ein halbes Jahr getroffen werden.

§ 16

Sonderpädagogische Förderung Berufsschulpflichtiger

(1) Zuständig für das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den Förderort ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler berufsschulpflichtig ist.

(2) Werden Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ausnahmsweise erstmals zu Beginn oder während der Zeit der Berufsschulpflicht festgestellt, ist gemäß §§ 11 bis 13 zu verfahren.

(3) In Fällen, in denen bereits während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogische Förderung stattgefunden hat und dies nach dem begründeten Urteil der abgebenden Schule auch während der Zeit der Berufsschulpflicht notwendig ist, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die abgebende Schule leitet ihren Vorschlag mit Unterlagen der zuständigen aufnehmenden Schule zu.

2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorgang mit einer eigenen Stellungnahme an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen.

3. Die Schulaufsichtsbehörde teilt den Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit der Schülerin oder dem Schüler die Entscheidung mit.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitete Feststellungsverfahren werden nach den bisher geltenden Regelungen abgeschlossen.

* Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 6. 4. 1999 (ABl. NRW. 1 S. 74); RdErl. v. 29. 10. 1999 (ABl. NRW. 1 S. 229)

¹⁾ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet.

Ministerium für Schule,
Wissenschaft und Forschung
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 8 96 03
Fax: (0211) 8 96 45 14
E-Mail: poststelle@mswf.nrw.de
<http://www.mswf.nrw.de>